

Die Bildung des thurgauischen Kantonsgebietes 1798-1800

Autor(en): **Meyer, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **75 (1938)**

Heft 75

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bildung des thurgauischen Kantonsgebietes

1798 — 1800

Von Dr. Bruno Meyer

Als sich im Frühjahr 1798 auch im Thurgau freiheitliche Regungen bemerkbar machten, die dann infolge der sich rasch ändernden politischen Lage zu seiner Befreiung führten, da vollzog sich die ganze Entwicklung ohne alle Schwierigkeiten und ohne irgendwelche Ausschreitungen. Das erklärt sich sehr leicht damit, daß das Land bereits den Ansaß zu einer selbständigen Organisation besaß, welche einfach langsam die ganze Gewalt ergriff und die eidgenössischen Orte aus ihrer Herrschaft verdrängte. Die alte Militärorganisation der Quartiere umfaßte Landleute und Gerichtsherren und vereinigte sie zu gemeinsamer Aufgabe. Sie war im Jahre 1619 zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges geschaffen worden, um das Land zu verteidigen, und teilte das Gebiet in acht Quartiere ein, die zu einem Sammelplatz gehörten und selbständige militärische Einheiten bildeten. Da diese Quartiere die einzigen Einrichtungen waren, die Herren und Untertanen eines geographischen Gebietes erfaßten, wuchsen sie immer mehr zu Vertretungen der Landesteile heran, so daß 1750 den Quartierhauptleuten verboten wurde, ohne Bewilligung des Landvogts Quartierversammlungen einzuberufen und Zivilsachen zu behandeln. Ihre jährlichen Versammlungen hielten die Quartierhauptleute zu Weinfelden ab und zogen dazu auch Ausschüsse ihres Gebietes bei.¹

Es ist darum nicht verwunderlich, daß sich die stille Revolution des Frühlings 1798 so vollzog, daß Weinfelden der Mittelpunkt der neuen Bewegung wurde und der gewählte innere Ausschuß sich nach Quartieren gliederte, indem jedes Quartier, nebst der Stadt Frauenfeld, seine Vertreter in den Ausschuß entsandte. Zu diesen kamen noch drei um die Bewegung verdiente Männer als Beisitzer.² Damit entstand

¹ J. A. Pupikofen, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau II, Frauenfeld 1889, S. 552 f. S. Hasenfranz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908, S. 106 f. Eidg. Abschiede 5, 2/II, S. 1548.

² Pupikofen-Sulzberger, S. 9 f. Staatsarchiv Thurgau, Protokoll des Landesausschusses 1'00'0.

eine neue Behörde, die nach der Freierklärung erste Regierung eines freien Kantons Thurgau wurde. Dieses neue Staatswesen gliederte sich vorläufig in Quartiere und Gemeinden. Sein Gebiet umfaßte allerdings den Bereich des dem Landvogt untergebenen Landes nicht mehr vollständig. Das Kloster und Städtlein Rheinau, das sich einst gesondert dem Schirm der eidgenössischen Orte unterstellt hatte, war von ihnen immer dem thurgauischen Landvogte zur Entgegennahme der Huldigung und Vollstreckung des Blutgerichtes unterstellt worden. Rheinau wurde deswegen zum Thurgau gezählt, aber gestützt auf die Geschichtsforschungen Hohenbaum van der Meers hatte der Abt im Februar 1798 eine Eingabe an die Stände gerichtet mit der Erklärung, daß es nicht zum Thurgau gehöre, und diese war von ihnen als richtig anerkannt worden.¹ Auch Dießenhofen wollte nicht mitmachen,² dafür hielten aber die nicht in die Quartiere eingeteilten Malefizgerichte des Abts von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz treu zum Thurgau.

Bevor aber dieses Staatswesen endgültige Gestalt angenommen hatte, kam durch den Druck der französischen Waffen der helvetische Einheitsstaat. In der Verfassung war die Gebietseinteilung erst ganz grob umrissen. Beim Thurgau ist nur sein Name und der Hauptort Frauenfeld bestimmt.³ Erst nach den Wahlen in den Senat und den Großen Rat sollten von diesen Behörden die Gebiete der Kantone und deren Unterteilung in Distrikte festgelegt werden.

Diese Gebietseinteilung begann man am 21. April mit dem Kanton Bern,⁴ aber bereits am 17. April war das erste Mal über thurgauisches Gebiet bestimmt worden. Dießenhofen wollte seine Wahlmänner nicht nach Frauenfeld, sondern nach Zürich schicken und sich dem Kanton Zürich anschließen. Sie wurden dort nicht angenommen und daraufhin reisten Abgeordnete nach Aarau und trugen ihr Begehren dem Großen Rate vor. Dieser beschloß, daß Dießenhofen provisorisch für sich bleiben solle.⁵ Die nächste thurgauische Frage, die behandelt wurde, war die Bestimmung des Hauptortes. Die Bemühungen Weinfeldens wurden dank der Initiative der Abgeordneten Frauenfelds am 29. April end-

¹ Das geht einzig aus der Antwort des Abtes vom 28. März 1798 hervor, bei der sich eine Abschrift der Eingabe Rheinaus vom 25. Februar 1798 befindet. Staatsarchiv Thurgau 1'01'1. Hohenbaum van der Meer, Gründliche Untersuchung ob Rheinau in der Landvogtey Thurgau liege, 1782.

² Aufforderung des Landesausschusses, die Wahlmänner zu schicken, vom 24. März 1798, Staatsarchiv Thurgau 1'01'1.

³ Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), bearbeitet von Joh. Strickler I, Nr. 2, S. 571.

⁴ Aktensammlung Helvetik I, Nr. 30, S. 671 f.

⁵ Aktensammlung Helvetik I, Nr. 21, S. 647 f.

gültig abgewiesen.¹ Am 2. Mai behandelte man im Großen Räte den Entwurf einer Distriktseinteilung des Kantons Zürich, der Dießenhofen nach seinem alten Wunsche zu einem zürcherischen Distriktshauptorte machte.² Doch bei dessen Beratung wurde es abgetrennt und Schaffhausen zugeteilt, da Zürich schon zu groß sei. Von einem energischen Widerstand der thurgauischen Großräte ist nichts bekannt, und im Senat erhob sich nur Widerspruch gegen die Zuteilung von thurgauischen Dörfern wie Islikon, Refikon, Gachnang, Aawangen und Adorf zu Zürich. Eine verbesserte Einteilung Zürichs wurde dann am 12. Mai angenommen, bei der es immerhin von ehemals thurgauischem Gebiete Rheinau und die Malefizgerichte Stammheim und Ellikon behielt.³

Es waren entscheidende Tage, und wer zuerst kam oder energisch aufzutreten wagte, der konnte seine Wünsche zur Erfüllung bringen. Die thurgauischen Abgeordneten hatten bereits am 22./23. April vom Landesausschuß einen Vorschlag zur Distriktseinteilung verlangt, den je zwei Ausschüsse der Quartiere nebst Frauenfeld, Arbon und Bischofszell aufstellen sollten, und dieser hatte darauf am 25. geantwortet, daß er den Entwurf am folgenden Tage mit Zuzug der Wahlmänner beraten und sofort einsenden werde. Am 27. jedoch beschloß er zu beantragen, daß jedes Quartier ein Distrikt werden solle. Dieser Vorschlag paßte aber anscheinend den Abgeordneten in Aarau nicht, weil die Distrikte größer sein sollten, und so blieb alles liegen.⁴

Die Not der Zeit sah auch der in den obersten Gerichtshof in Aarau gewählte ehemalige Präsident des Landesausschusses Reinhard, und er schrieb deshalb am 1. Mai an die thurgauische Verwaltungskammer, daß man sich mit einem Vorschlage wie Zürich beeilen solle. Dabei seien auch die Stadt Wil, die Malefizorte und angrenzenden reformierten Gebiete sowie das Amt Romanshorn einzuschließen, weil jetzt der Zeitpunkt sehr günstig sei.⁵ Daraufhin beschloß die etwas zaghafte Verwaltungskammer zuerst eine Deputation von Zollikofer von Bürglen und alt Stadtschreiber Rogg von Frauenfeld nach Aarau zu senden, um zu fragen, ob die Malefizorte und das Amt Romanshorn annektiert werden dürften.⁶ Diese Gesandtschaft kam am 5. Mai nach Aarau und

¹ Aktensammlung Helvetik I, Nr. 68, S. 801 f. Eingabe Weinfeldens, Staatsarchiv Thurgau 1'43'0; Dankschreiben Frauenfelds, Bundesarchiv Bern, Helvetik 493, S. 265 f.

² Tagebuch der Helvetischen Republik I, Zürich 1798, S. 80.

³ Aktensammlung Helvetik I, Nr. 97, S. 955 f. und 130, S. 1092 f.

⁴ Staatsarchiv Thurgau 1'00'1 und 1'01'2.

⁵ Staatsarchiv Thurgau 1'43'0. Am 2. Mai kamen auch schon Abgeordnete von Steckborn, damit dieser Ort Hauptort eines Distriktes werde, 1'40'0, S. 11 f.

⁶ Staatsarchiv Thurgau, Protokoll der Verwaltungskammer 1'40'0, S. 13. Ihre Instruktion 1'42'0, S. 9 f. Unter anderem sollte sie schauen, daß Dießenhofen, Para-

protestierte gegen die Abreißung Dießenhofens, erhielt aber die Auskunft, sie solle im eigenen Interesse nicht dagegen auftreten. Von einer Anfrage über die Malefizorte wurde ebenfalls abgeraten, da diese ja vorläufig durchaus zum Thurgau gehörten.

Wenn die Gesandtschaft ihren eigentlichen Zweck nicht erreichte, so brachte sie doch wichtige Nachrichten heim. Sie hatte erfahren, daß die Distrikte ungefähr 11—12 000 Seelen enthalten sollten, und brachte zugleich auch schon einen Entwurf zu einer Einteilung in 7 Distrikte mit. Darin war auch Stadt und Amt Wil inbegriffen, da sie sich bei Präsident Huber erkundigt hatte, ob man diese als Entschädigung für den Verlust Dießenhofens haben könnte, und die Antwort günstig gelautet hatte.¹

Die thurgauische Verwaltungskammer beschloß daraufhin, diesen Entwurf mit den Bevölkerungszahlen zu vervollständigen,² und weil wahrscheinlich die Gesamtzahl der Einwohner zu klein war, ging sie auf 6 Distrikte über, die dann alle wirklich 10 000—12 000 Seelen hatten. Es entstanden so zwei Vorschläge,³ und die Verwaltungskammer beschloß am 16. Mai, den einen mit Wil amtlich einzureichen und den ohne Wil den Senatoren und Großräten privat zuzustellen für den Fall, daß der erste nicht angenommen würde.⁴ Wegen Wil hatte man sich auch sonst noch bemüht. Man hatte am 12. Mai Konrad Freyemuth dorthin abgeordnet, um die Stadt zum Anschluß an den Thurgau einzuladen.⁵ Wil antwortete aber am 14. Mai, daß es infolge der unruhigen umliegenden Landschaft, die dadurch gereizt würde, und bei der Unsicherheit der ganzen Kantonsbildung der Eidgenossenschaft abwarten wolle, was das Gesetz für diese Gegend bestimme.⁶

Die Zeit drängte, und inzwischen hatte man in Aarau schon zu handeln begonnen. Am 18. Mai wurde im Großen Räte eine Kommission von Anderwert, Labhart, Mayer, Müller und Haas bestellt, um

dies, St. Katharinental und Rheinau zum Kantone kämen und daß mindestens so viel Distrikte wie Quartiere gebildet würden, sowie bei der Einteilung Spielraum gelassen werde.

¹ Staatsarchiv Thurgau 1'43'0, Bericht der Gesandtschaft vom 9. Mai 1798.

² Staatsarchiv Thurgau 1'40'0, S. 25 f.

³ Vorarbeiten und Entwürfe, Staatsarchiv Thurgau 1'43'0, von der Hand Roggs mit Verbesserungen von Morell. Endgültige Fassung 1'42'0, S. 15 und 16. Die Verwaltungskammer verlangte dabei, daß alle Malefizorte, auch Stammheim, zum Kantone kämen.

⁴ Staatsarchiv Thurgau 1'40'0, S. 45.

⁵ Staatsarchiv Thurgau 1'40'0, S. 36 f.

⁶ Staatsarchiv Thurgau 1'43'0 und 1'40'0, S. 40. Wil hatte sich Ende April um den Schutz des Thurgaus bemüht, jedoch damals keine bestimmte Antwort erhalten.

die thurgauische Gebietseinteilung vorzunehmen.¹ Diese legte am 21. Mai einen Entwurf vor, der 7 Distrikte aufwies, doch zu gleicher Zeit langte auch der Entwurf der Verwaltungskammer mit 6 Distrikten in Aarau an, den aber die großrätliche Kommission ablehnte. Nach längerer Diskussion beschloß der Große Rat, der Kommission noch zwei nichtthurgauische Mitglieder beizugeben, und diese erklärte am 22. Mai, auf ihrem Vorschlage beharren zu müssen. Anderwert wollte dabei dem Kanton noch Stammheim und wahrscheinlich auch Wil zukommen lassen, aber der Rat nahm den Vorschlag ohne Veränderung an.² Nachdem der Senat am 23. Mai zugestimmt hatte,³ war das Gebiet des Kantons Thurgau und seine Distriktseinteilung endgültig bestimmt.

Der Gesetz gewordene Vorschlag der Kommission stimmt inhaltlich, aber nicht wörtlich mit dem Entwurf überein, den die Gesandtschaft damals von Aarau brachte. Wil ist allerdings nicht dabei, und das läßt erraten, daß vielleicht damals schon dieser Entwurf unter Mitwirkung der thurgauischen Großräte entstand, wobei möglicherweise auf Einwirkung von Reinhard hin Wil durch die Gesandten hinzugefügt worden war. Der Vorschlag mit 7 Distrikten ist aber auch wirklich besser als die Vorschläge der Verwaltungskammer. Er lehnt sich im allgemeinen an die alte Quartiereinteilung an, indem er das Pfynner Quartier auflöst und wegen der Aufnahme der Malefizgebiete am Bodensee dort alle Grenzen etwas verschiebt.⁴ Der Vorschlag der Verwaltungskammer nimmt dagegen auf die alte Einteilung weniger Rücksicht.

Was die äußere Umgrenzung anbetrifft, bot sich gerade zu dieser Zeit eine Gelegenheit, die Verluste wettzumachen. Als am 23. Mai der Senat über den Beschluß beriet, meldeten sich drei Abgesandte der Stadt Stein, die bereits dem Kanton Zürich im Distrikt Benken einverleibt worden war, und wünschten, daß ihre Stadt Distriktshauptort in einem der angrenzenden Kantone werde. Wenn der Beschluß durch den Großen Rat nicht schon gefaßt gewesen wäre oder sich wenigstens die thurgauischen Senatoren dafür eingesetzt hätten, so wäre Stein damals sicher an den Thurgau gekommen. Nun gingen die Abgesandten am folgenden Tage zum Großen Räte und erreichten, daß Stein am 26. Mai zu Schaffhausen geschlagen wurde.⁵ Damit war höchstens

¹ Bundesarchiv Bern, Helvetik 25, S. 401.

² Tagebuch der Helvetischen Republik I, S. 104 f. und 112 f. Aktensammlung Helvetik I, Nr. 154, S. 1161 f. Bundesarchiv Bern, Helvetik 25, S. 420 und 428 f.

³ Bundesarchiv Bern, Helvetik 53, S. 72 f. Das Bundesarchiv stellte dem thurgauischen Staatsarchiv in verdankenswerter Weise Photographien dieser wichtigen Protokollseiten vom Großen Rat und Senat zur Verfügung.

⁴ Siehe Beschreibung in Pupikofers-Sulzberger, S. 46 f.

⁵ Aktensammlung Helvetik I, Nr. 161, S. 1172 f.

noch die Grenze gegen St.Gallen verschiebbar, da der Kanton Santis erst spat endgultige Gestalt annahm. Doch hier wurde nicht mehr viel geandert und da sich besonders Anderwert, der von diesem beanspruchten Gebiete von Rickenbach und Horn annahm, wurden sie beim Thurgau belassen.¹

Der Thurgau hatte somit nur Verluste zu verzeichnen, denen keine Gewinne gegenuberstanden. Der grote war Dieenhofen, der dann allerdings im Juni 1800 wieder gutgemacht wurde. Es war bereits im Oktober 1799 dem Regierungskommissar fur den Thurgau unterstellt worden, da Schaffhausen damals noch nicht erobert war, und bei dessen Ersetzung durch die ordentlichen Behorden im Januar 1800 diesen ebenfalls zugeteilt worden. Als auch Schaffhausen wieder helvetisch war, erreichte Dieenhofen durch eine allerdings nicht unwidersprochene Eingabe, da es bis zu einer allgemeinen Neueinteilung provisorisch dem Thurgau angegliedert wurde, bei dem es dann blieb.² Da Rheinau zu Zurich kam, ist nur naturlich. Gefahrdet waren daneben alle Gebiete, in denen die X Landgerichtsorte das Malefizgericht besaen hatten. Zurich schlug die ihm angrenzenden Gebiete von Stammheim und Ellikon zu seinem Hoheitsgebiet, Burg bei Stein am Rhein kam mit diesem an Schaffhausen und St.Gallen erhielt das Gebiet des Schneggenbundes bei Wil sowie Blasenberg. Der grote Teil der Malefizgerichte war aber damit doch dem Thurgau erhalten geblieben. Allerdings ist das mehr dem Umstand zu verdanken, da diese Gebiete zum Thurgau wollten, und da der Kanton Santis erst spat gebildet werden konnte. Von den Vertretern des Thurgaus in den Zentralbehorden wiesen einzig Anderwert und Reinhard einigen Weitblick auf, denn bei energischerem Auftreten hatte sich noch manches erreichen lassen. Die thurgauische Verwaltungskammer wollte dem Distrikt Tobel in Wil den naturlichen Hauptort verschaffen, hat aber durch eine zogernde Haltung den Erfolg verscherzt. Wir durfen indessen in Anbetracht der kurzen Selbstandigkeit des Thurgaus diesen Mannern keinerlei Vorwurfe machen.

¹ Aktensammlung Helvetik II, Nr. 88, S. 492. Spater wurde noch die genaue Grenze bei Rezikon bestimmt, ebenda Nr. 180, S. 828 f. Die Frage der Erwerbung von Konstanz tauchte erst in der folgenden Zeit auf.

² Aktensammlung Helvetik V, Nr. 92, S. 208 f.; 407, S. 1072 f.; 458, S. 1155 f.